

Computer und Recht – eine Standort- bestimmung

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Rechtsanwalt,
Zürich

Die Schweiz weist nach den USA die grösste Computerdichte der Welt auf. In einem echten Gegensatz dazu steht die Tatsache, dass die wissenschaftliche Diskussion zum Thema «Computer und Recht» in der Schweiz erst in den Anfängen steckt. Einiges ist jetzt zwar in Fluss gekommen, auch auf der politischen Ebene. Die Vorstösse zielen hier indessen fast ausschliesslich in Richtung Datenschutz. Die Thematik ist aber sehr viel breiter, wie aus dem nachfolgenden Beitrag sehr plastisch hervorgeht. Hier ein paar Stichworte der behandelten Themen: Computer, Stiefkind oder Hilfsmittel des Juristen, die «automatisierte Rechtsprechung», die Rechtsinformatik, der Schutz der Privatsphäre, die Datensicherheit, der Schutz für Computerprogramme, Haftung und Schadenersatzpflicht, EDV und gesetzliche Buchführungsvorschriften, der Computer im Strafrecht. Dieser Standortbestimmung, verbunden mit einem Blick auf die Zukunft, kommt deshalb im jetzigen Zeitpunkt, wo die Diskussion in der Schweiz vermehrt ins Rollen kommt, ganz besondere Bedeutung zu. — Die Redaktion

Der Computer — Stiefkind des Juristen

Das Thema Computer und Recht ist bis heute in der Schweiz nur wenig beachtet. Während im Ausland — vor allem in den Vereinigten Staaten und in Deutschland — die Literatur allein schon zu Einzelfragen Bibliotheken füllt, lassen sich die schweizerischen Publikationen an zwei Händen abzählen. Auch die rechtspolitische Debatte — in vielen Ländern seit Jahren mit Vehemenz geführt — ist bei uns Sache einiger weniger Spezialisten geblieben. Dies erstaunt, sind doch in der Schweiz nach einer 1973 durchgeführten Untersuchung fast 2000 Computersysteme in Betrieb und weist unser Land nach den Vereinigten Staaten die grösste Computerdichte der Welt auf. Erklären lässt sich die Situation wohl mit der gut eidgenössischen Übung, vorerst einmal abzuwarten und sich Neuem gegenüber reserviert zu verhalten.

Einiges ist immerhin zu vermerken:

Die **Unidata AG**, ein 1967 gegründetes privatwirtschaftliches Unternehmen, hat ein Volltext-Dokumentationsverfahren erarbeitet, das sich für die Bedürfnisse der Rechtsinformatik vorzüglich eignet und das auch im Ausland grosse Beachtung gefunden hat. Die mit der Unidata AG verbundene **Juristische Datenbank AG** bietet seit Oktober 1972 Rechtsinformationen an — vorläufig allerdings beschränkt auf ein recht enges Gebiet.

Offizieller Auftakt zur wissenschaftlichen Diskussion war der **Schweizerische Juristentag 1972**, der sich mit dem Thema «Datenverarbeitung im Recht» befasste. Seit August des gleichen Jahres besteht auch eine **Schweizerische Gesellschaft für Rechtsinformatik**, die allerdings nur wenige Mitglieder zählt und bis anhin lediglich mit einer Vortragsreihe im Sommer 1973 an die Öffentlichkeit getreten ist.

Im Sommersemester 1974 wurde an der Universität Zürich erstmals ein (interdisziplinäres) **Seminar zum Thema «Computer und Recht»** durchgeführt. An mehreren schweizerischen Universitäten sind **Dissertationen** zu diesem Problemkreis in Bearbeitung und vereinzelt abgeschlossen. Zu erwähnen sind schliesslich einige **rechtspolitische Vorstösse** in verschiedenen Kantonen und im Bund.

Der Computer als Hilfsmittel des Juristen

Dem Juristen erbringen Rechneranlagen schon jetzt zahlreiche Dienstleistungen:

Die **gesetzgebenden Instanzen** bedienen sich ihrer — vereinzelt zumindest — zur Aufbereitung der Fakten.

Dass der **Wirtschaftsjurist** laufend von den Möglichkeiten automatisierter Datenverarbeitung profitiert, liegt auf der Hand. Aber auch in der **Verwaltung** ist der Einsatz des Computers weit fortgeschritten: Steuerveranlagungen und Rentenauszahlungen erfolgen oft automatisiert, und an grösseren Orten — etwa in Basel und Zürich — sind zentrale Einwohnerdatenbanken Wirklichkeit oder zumindest projektiert. Andere Gebiete wird sich der Computer über kurz oder lang erobern. So harren namentlich zahlreiche staatliche Register, etwa das Handelsregister, das Grundbuch und das Güterrechtsregister, der elektronischen Bearbeitung.

Dagegen haben die **Gerichte** bis heute von

den Möglichkeiten, die Computersysteme eröffnen, keinen Gebrauch gemacht. Vielleicht werden in Zukunft administrative Arbeiten — etwa die Ueberwachung der Fristen und die Vorladung der Parteien — bei grösseren Gerichtshöfen automatisiert. Das Schlagwort «automatisierte Rechtsprechung» wird dagegen vorderhand — mit Ausnahme von Bussenverfügungen in Bagatellangelegenheiten — Utopie bleiben. Auch in der schweizerischen **Anwaltspraxis** hat der Computer noch nicht Einzug gehalten. Dies im Gegensatz zum Ausland, vor allem zu den Vereinigten Staaten, wo die EDV nicht nur für administrative Funktionen, sondern auch als Hilfsmittel bei der Vertragsgestaltung und der Ausarbeitung von Rechtsschriften seit Jahren erfolgreich im Einsatz steht.

Spricht man vom Computer als einem Werkzeug des Juristen, so drängt sich das Stichwort «Rechtsinformatik» auf.

Der Computer soll dem Juristen bei seinen Informationsproblemen dienlich sein. Seine Aufgabe ist hierbei zweifacher Natur: Einmal soll die EDV die Grundlagen für die Lösung juristischer Probleme zur Verfügung stellen. Sie soll die einschlägigen Erlasse, Entscheide und Literaturstellen verschaffen, entlasten von der zeitraubenden und oft mehr oder weniger zufällig ausgeführten Sucharbeit. Aber nicht nur vor einem Zuwenig, ebenso vor einem Zuviel an Information soll der Computer schützen: In der Schweiz sind zwischen 1948 und 1967 vom Bundesgericht und den Obergerichten der Kantone Basel und Zürich allein gegen 140 000 Urteile gefällt worden. Diese Zahl illustriert die Flut an Information, die auf den Juristen einstürzt und die nur durch eine strenge Auswahl bewältigt werden kann. Die EDV soll Garant dafür sein, dass diese Auswahl systematisch betrieben wird.

In den **USA** stehen elektronische Datenbanken als Instrumente für die Bewältigung des Uferlosen «Case Law» erfolgreich im Einsatz. In **Belgien** nahm im September 1969 das CREDOC — ein von den belgischen Anwalts- und Notarvereinen getragenes juristisches Informationszentrum, das Gesetze, Rechtsprechung und juristische Literatur speichert — seine Tätigkeit auf. Während amerikanische Rechtsdatenbanken zum Teil on-line betreiben, arbeitet CREDOC vorderhand im batch processing Verfahren. Deutsche Juristen haben Dokumentationssysteme in Teilbereichen

– namentlich im Steuer- und im Sozialversicherungsrecht – weit vorangetrieben. – In der Schweiz bestehen dagegen meines Wissens nur die eingangs erwähnten Bestrebungen auf privater Basis. Weder im Bund noch in einem der Kantone ist eine computerunterstützte Datenbank realisiert oder im Aufbau begriffen. Die Kleinräumigkeit unserer Verhältnisse wird wohl auch in Zukunft der elektronisch aufbereiteten juristischen Dokumentation enge Schranken setzen.

Datenschutz und Datensicherheit als zentrale Probleme eines «Computerrechts»

Der Jurist hat sich mit dem Computer in zweierlei Hinsicht auseinanderzusetzen:

- Einerseits interessieren ihn die **Anwendungsmöglichkeiten** elektronischer Datenverarbeitung für die Rechtspraxis, die Rechtswissenschaft und die Rechtspolitik, der soeben skizzierte Einsatz des Computers als Hilfsmittel des Juristen also.
- Auf der anderen Seite stellt sich für ihn die Frage der **rechtlichen Behandlung der Elektronenrechner** und ihrer Einsatzmöglichkeiten, und zwar sowohl unter geltendem Recht wie auch in rechtspolitischer Hinsicht.

In diesem zweiten Bereich stehen zurzeit Probleme des **Datenschutzes und der Datensicherheit** im Mittelpunkt der Diskussion. Der Jurist (seine Terminologie deckt sich nicht ganz mit der des Informatikers oder des Technikers) versteht darunter das folgende:

- Unter dem Stichwort «**Datensicherheit**» fasst er die rechtlichen Vorschriften zusammen, welche die Aufbewahrung von Information, ihren Schutz vor Verlust, Verstümmelung und unberechtigtem Zugriff regeln.
- Der Ausdruck «**Datenschutz**» ist irreführend: Es geht hier nicht um den Schutz von Daten, sondern um einen Schutz der Persönlichkeit: Datenschutz bedeutet Schutz der Privatsphäre des Einzelnen vor Eingriffen, die durch das Sammeln, die Verwertung und Weitergabe von personenbezogener Information erfolgen. Es soll also das Privatleben geschützt, dem Einzelnen ein privater Bereich bewahrt bleiben.

Immer wenn personenbezogene Informationen gesammelt und verwertet werden, muss dem Schutz der Privatsphäre die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zwei Beispiele von grundsätzlich legitimen, vielfach notwendigen und auf den ersten Blick harmlosen Praktiken mögen dies illustrieren:

Im Rahmen der Direktwerbung spielt die Zusendung persönlich adressierter Briefe eine bedeutende Rolle. Diese Schreiben sollen ein bestimmtes Zielpublikum erreichen. Listen solcher Zielgruppen sind bei Adressenverlagen erhältlich, welche ihre Informationen teils aus öffentlichen Registern, teils von privaten Unternehmen oder

von Amtsstellen beziehen. Dass durch die Tätigkeit dieser Adressenverlage der persönliche Bereich tangiert werden kann, zeigen die Listen, welche – jedenfalls im Ausland – von solchen Verlagen vertrieben werden: Es gibt hier nicht nur Verzeichnisse von Neuverheirateten und Auto-käufern, sondern auch etwa Adressensammlungen lediger Mütter und ehemaliger Strafgefangener oder solche von Bestellern von Erotika- und Ehehygieneartikeln.

Bedeutend tiefer in das Privatleben können die Informationen eingreifen, welche durch Kreditauskunfteien gesammelt werden: Hier kann sich die Verkürzung der Information problematisch auswirken. Es kann etwa jemand als «stockender Zahler» aufgeführt sein, obwohl er nur deshalb nicht zahlte, weil ihm schlechte Ware geliefert wurde und er von seinem Recht auf Minderung des Kaufpreises Gebrauch gemacht hat.

Probleme des Persönlichkeitsschutzes bestehen nun allerdings schon bei der konventionellen Aufzeichnung und Verarbeitung persönlichkeitsbezogener Informationen. Sie sind aber bei der elektronischen Speicherung und Verwertung besonders akut.

Einmal entfallen gewisse natürliche Schranken, weil der Computer die Speicherung grösster Informationsmengen zu ständig sinkenden Kosten ermöglicht. Der Zugriff auf konventionelle Archive und Register ist zudem langsam, uneffizient, und er steht meist nur wenigen Personen offen. durch den Einsatz von Computern werden auch diese praktischen Hindernisse weitgehend abgebaut. Weiter zwingt der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung schon aus Kostengründen zur Zusammenfassung und Zentralisierung. Mit der stärkeren Konzentration der Information aber wächst die Gefahr, die dem Einzelnen aus Indiskretionen entsteht.

Zu erwähnen ist andererseits, dass die EDV **wirkungsvollere Sicherungsmöglichkeiten** bereithält als diejenigen, die bei konventionellen Registraturen Anwendung finden. Man denke an besondere Code-Wörter und an die Möglichkeit verschlüsselter Registrierung. Elektronische Datenverarbeitung setzt sodann komplizierte Maschinen voraus, die nur durch Spezialisten bedient werden können und einen Zugriff durch Unbefugte erschweren.

Das geltende schweizerische Recht schützt die Privatsphäre vor allem durch Art. 28 ZGB: Danach kann jedermann, der «in seinen persönlichen Verhältnissen und unbefugterweise verletzt wird», auf Beseitigung der Störung, auf Schadenersatz und allenfalls auf Genugtuung klagen.

Ein neuerer Bundesgerichtsentscheid zeigt, dass diese Norm gerade im Bereich des Datenschutzes eine neue Aktualität erlangen könnte: Zu beurteilen war das Verhalten eines Adressenverlages, der eine Reihe von «Spezial-Adress-Verzeichnissen» zum Kauf anbot. Unter diesen Verzeichnissen fanden sich unter anderem die Mitgliederlisten der Freimaurer- und Odd Fellows-Logen, des Lyons-Club und der Philantropischen Gesellschaft Union. Diese

Vereine widersetzten sich mit Erfolg dem Vertrieb der Adressenverzeichnisse unter Berufung auf ihre Persönlichkeitsrechte: Das Bundesgericht bestätigte, dass die Zugehörigkeit zu einer der genannten Vereinigung eine Tatsache sei, welche zur Privatsphäre sowohl der Mitglieder wie auch des Vereins selbst gehöre, und es schützte entsprechend die Klage aus Art. 28.

Ein weiterer Schutz liegt in den **Berufsgeheimnissen**, namentlich dem Arzt-, dem Anwalts- und dem Bankgeheimnis. Im öffentlichen Sektor tritt ergänzend die **Schweigepflicht der Beamten** hinzu: Angestellte der öffentlichen Hand müssen über Wahrnehmungen, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangen, Stillschweigen bewahren, und zwar grundsätzlich nicht nur gegenüber Privaten, sondern auch gegenüber anderen Amtsstellen.

Im Bereich der Datensicherheit lassen sich aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls Vorschriften herleiten.

Dabei sind – was sich als grosser Vorteil erweist – die Regeln des schweizerischen Rechts durchwegs allgemein gehalten. Neue technische Entwicklungen können so von der geltenden Rechtsordnung aufgefangen werden.

Soeben erwähnt wurden die **Berufsgeheimnisse** des Anwalts, des Arztes und des Bankiers. Aus diesen Geheimhaltungspflichten erwächst auch die Auflage, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um einem Zugriff durch Unbefugte vorzubeugen. Worin diese Massnahmen bestehen und wie namentlich beim Einsatz der EDV vorzugehen ist, sagt das Gesetz nicht. Vielmehr gilt als Massstab das Verhalten des korrekten und sorgfältigen Berufsvertreters unter den konkreten Umständen. Dabei ist dem Stand der Technik Rechnung zu tragen: Was heute angemessen ist, kann morgen ungenügend sein, wenn der technische Fortschritt zusätzliche Sicherungen ermöglicht.

Zahlreiche Rechenzentren erbringen Dienstleistungen im Auftragsverhältnis. Auf sie kommen die **Sorgfaltspflichten des Auftragsrechts** zur Anwendung. Auch hier finden wir eine flexible Gesetzestechnik: Art. 398 OR schreibt vor, dass der Beauftragte dem Auftraggeber «für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes» haftet. Dazu gehört unter anderem die sichere Verwahrung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen. Wiederum sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche vernünftige und korrekte Fachleute in sorgfältiger und getreuer Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte beachten.

Wesentliche Anforderungen an die Datensicherheit ergeben sich – worauf noch zurückzukommen ist – aus den gesetzlichen Vorschriften über die **kaufmännische Buchführung**.

Datenbanken und Informationsprivilegien

Ein Problem, das auch in unserem Lande die Juristen vermehrt zu beschäftigen beginnt, ist die Gefahr von **Informationsprivilegien sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Bereich**. Wissen, Information ist

Ein Anwendungsfall einer juristischen Datenbank

Der Jurist legt sein Problem (in natürlicher Sprache!) vor ...



... die Datenbank antwortet mit einem Verzeichnis von Nummern einschlägiger Texte, wobei die Texte nach abnehmendem wahrscheinlichen Nutzen geordnet sind, und ...



... mit dem Wortlaut einschlägiger Texte.

Ein Betrieb wird im örtlichen Handelsregister als Zweigniederlassung eingetragen. Wird durch die Eintragung ein Gerichtsstand daselbst begründet?

Rang : 1
Mass : .21339
Dokument : 10

Rang : 2
Mass : .21277
Dokument : 15

Rang : 3
Mass : .16440
Dokument : 32

** Art. 642 OR *, Abs. 1: Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden. Abs. 2: Die Anmeldung ist von den mit der Vertretung betrauten Mitgliedern der Verwaltung einzureichen. Abs. 3: Die Eintragung begründet neben dem Gerichtsstand des Gesellschaftssitzes einen Gerichtsstand am Ort der Zweigniederlassung für Klagen aus ihrem Geschäftsbetrieb.*

Macht. Datenbanken verhelfen nicht nur zu einer umfassenderen, sondern auch zu einer qualitativ besseren Dokumentation. Damit aber aktualisiert sich die Frage, wie und in welchen Bereichen einem Ungleichgewicht an Information zu steuern ist. Kann etwa verhütet werden, dass das Parlament gegenüber der Exekutive schon deshalb stetig an Einfluss verliert, weil der Parlamentarier schlechter informiert ist als die Regierung? Sollen – wenn staatliche Behörden (z. B. Steuerämter) über effiziente Dokumentationssysteme verfügen – auch die Privaten ein Recht auf Zugriff haben? Beides Fragen, auf die heute Antworten nur im Ansatz vorliegen.

Probleme des Patent- und des Urheberrechts

Zwei gänzlich verschiedene Fragenkomplexe stellt der Computereinsatz im Bereich des Patent- und des Urheberrechts:

- Einerseits ist abzuklären, ob Computerprogramme, in die häufig sehr viel Geld und Arbeit investiert worden ist, patent- oder urheberrechtlich schutzbar sind.
- Andererseits fragt es sich, welche Schranken das Urheberrecht dem Aufbau von Datenbanken entgegenstellt.

Ein umfassender Schutz für Computerprogramme stünde zur Verfügung, wenn

diese patentierbar wären. Das schweizerische Bundesgericht hat diese Möglichkeit jedoch konsequent abgelehnt,

mit der Begründung, Computerprogramme stellen (ähnlich etwa einer neuen Buchhaltungsmethode oder einem Lotteriesystem) rein geistige Leistungen, ohne den Einsatz von Naturkräften, dar.

Eine patentfähige Erfindung aber könne nur vorliegen, wenn eine Idee unter dem Einsatz von **Naturkräften** zu einem bestimmten Resultat führe. – Diese Ansicht ist zwar nicht unbestritten, entspricht aber der herrschenden Auffassung in der Schweiz wie in den meisten europäischen Staaten.

Neben dem Patentrecht ist auch das **Urheberrecht** auf seine Brauchbarkeit zum Schutz von Computerprogrammen zu untersuchen: Das Copyright schützt «Werke der Literatur und Kunst», wobei dieser Begriff recht weit gefasst wird und z. B. bildliche Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Natur umfasst. Erforderlich ist, dass ein (im weitesten Sinne) «ästhetisches» Werk und nicht ein reines Verstandeswerk vorliegt, weiter, dass dieses Werk eine individuelle Schöpfung darstellt. In der Schweiz überwiegt die Ansicht, dass diese Voraussetzungen bei Computerprogrammen **nicht erfüllt** sind. Damit bleibt dem Programmierer nur die Möglichkeit, sich **vertraglich** gegen die Weitergabe und unerwünschte Benützung

durch Dritte abzusichern. Immerhin ist das Kopieren und die Verwendung fremder Programme allenfalls als **unlauterer Wettbewerb** zu qualifizieren und als solcher untersagt.

Während der EDV-Fachmann im Hinblick auf seine Programme an einem Ausbau des Schutzes geistigen Eigentums interessiert ist, kommt ihm dieser Schutz andererseits beim **Aufbau und der Verwendung von Datenbanken** in die Quere: Der Speicherung und Weitergabe von Informationen sind nämlich auch im juristischen Bereich enge Grenzen gezogen. Es steht zwar fest, dass Gesetze und Gerichtsentscheidungen ohne weiteres gespeichert und bearbeitet werden dürfen. Problematisch dagegen ist die Verwertung von Fachliteratur: Eindeutig zulässig ist es, selber kurze abstracts von Publikationen anzufertigen und in Datenbanken zu speichern. Ebenso klar ist andererseits, dass die Speicherung und Weitergabe des Volltexts von Veröffentlichungen gegen das Urheberrecht verstösst. Zwischen diesen beiden Polen liegt eine graue Zone: So ist es erlaubt, kürzere Zitate auch ohne die Einwilligung des Urhebers zu verwerten, während die Übernahme längerer Passagen bereits rechtswidrig sein dürfte. Im Ausland ist schon die Erteilung von Zwangslizenzen zugunsten elektronischer Datenbanken angeregt worden. Ob dieser Vorschlag in der Schweiz Anhänger finden wird, bleibt abzuwarten.

Haftung und Schadenersatzpflicht

Auch in den Bereichen **Haftung** und **Schadenersatzpflicht** lassen sich die durch den Computer und seine vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten neu geschaffenen Probleme mit den Normen des geltenden Rechts kaum bewältigen:

So wird etwa in Art. 201 OR vorgesehen:

«Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen. Versäumt dieser der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt ...»

Dass diese Bestimmung auf den Computereinkauf, wo Probleme während einer gewissen Einführungszeit die Regel bilden, nicht passt, braucht kaum betont zu werden.

Für die Deckung der mit dem Betrieb von Computern verbundenen Gefahren stehen **Versicherungsmöglichkeiten** erst seit kurzem und nur zum Teil offen. Nicht nur der Computerausfall und die damit verbundenen Folgeschäden, sondern auch der mögliche Computermisbrauch schafft Risiken, deren Umfang für Versicherungsspezialisten schwer abzuschätzen ist.

EDV und gesetzliche Buchführungsvorschriften

Das geltende schweizerische **Buchführungsrecht** umfasst u. a. die folgenden Pflichten:

- eine Pflicht, die nötigen Bücher ordnungsgemäss zu führen (OR 957),

- eine Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher, Belege und Korrespondenz (OR 962),
- eine Vorlegungspflicht hinsichtlich der Geschäftsbücher und der Geschäftskorrespondenz im Prozessfall (OR 963),
- die Pflicht zur Unterzeichnung von Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz (OR 961).

Grundlegend ist die Pflicht, die **nötigen «Bücher» ordnungsgemäss zu führen**. Keinerlei Detailvorschriften bestimmen, wie diese «Bücher» auszusehen haben. «Buch» im Sinne des Gesetzes ist vielmehr jede Unterlage, aus der die erforderlichen Angaben zuverlässig hervorgehen. Auch **Magnetbänder** können daher «Bücher» sein. Sie selber sind die **Originale** der Geschäftsbücher, wobei allerdings zu verlangen ist, dass ein Ausdruck in Klarschrift möglich bleibt.

Während die Bestimmungen über die Führung der Geschäftsbücher dem Einsatz der EDV keine Hindernisse in den Weg stellt, ist die gesetzlich verankerte **Aufbewahrungspflicht** problematischer. Aufzubewahren sind während zehn Jahren die Geschäftsbücher sowie die eingegangene und Kopien der ausgegangenen Geschäftskorrespondenz. Dabei ist nach geltendem Recht die Aufbewahrung im **Original** zu verlangen. Kopien – etwa die Uebertragung auf Magnetband oder Mikrofilm – genügen daher nicht. (Zulässig ist aber die Aufbewahrung der «Geschäftsbücher» in reiner computerisierter Form, denn hier sind – wie gezeigt – die Datenträger selber die Originale).

«Aufbewahrung» heisst **sichere** Aufbewahrung. Da elektronische Datenbanken anfälliger sind als konventionelle Bücher, sind auch die Schutzmassnahmen zu erhöhen. So fordert etwa ein Bankjurist für Bankbuchhaltung eine doppelte, und zwar räumlich getrennte Speicherung. Der gesetzlich vorgesehene **Editionspflicht** im Prozess genügt nach geltendem Recht eine Kopie nicht. Auch diese Norm setzt daher die Aufbewahrung der **Originale** voraus.

Endlich verlangt das geltende Recht die **Unterzeichnung** von Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz. Daraus ergibt sich, dass da, wo die Geschäftsbücher in com-

puterisierter Form geführt werden, ein Ausdruck in Klarschrift zumindest für diese Dokumente notwendig ist.

Der Computer im Strafrecht

Der kürzlich bei einer Zürcher Grossbank durch geschickte Programm-Manipulationen verübte Betrug hat auch in der Schweiz ein Schlaglicht geworfen auf eine neue Form der Wirtschaftskriminalität, deren Ahndung besonders schwierig ist: die **Computerdelikte**.

Schon die **Feststellung** dieser Mächenschaften, die häufig keine Spuren hinterlassen, stellt grosse Probleme. Dazu gesellt sich eine weitere Schwierigkeit. Das geltende Strafrecht – insbesondere der Tatbestand des Betruges – deckt zwar manche der denkbaren Missbrauchsformen. Mit Bezug auf andere aber ist das Gesetz lückenhaft: So dürfte es schwer fallen, den **«Diebstahl» von Computerzeit** strafrechtlich zu ahnden.

Herausforderungen für den Gesetzgeber

Der schweizerische Gesetzgeber hat von der Existenz der Elektronenrechner bisher nur vereinzelt Notiz genommen. Meines Wissens erstmals wurde den Bedürfnissen der EDV bei der Revision des Bankengesetzes 1971 Rechnung getragen. Das **Bankgeheimnis** wurde neu umschrieben, die Geheimhaltungspflicht auch auf **Beauftragte** von Bankiers ausgedehnt, und zwar – wie es in der Botschaft zum neuen Gesetz heisst – ausdrücklich im Hinblick auf **Rechenzentren**, welche im Auftragsverhältnis für Banken arbeiten.

Im Sommer 1974 stellte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen Gesetzesentwurf vor, der die **Aufbewahrungspflicht im Buchführungsrecht** den modernen Hilfsmitteln anpassen soll. Der Entwurf (der natürlich noch abgeändert werden kann) sieht insbesondere vor, dass Geschäftskorrespondenz und Buchungsbelege «auch als Aufzeichnungen auf Bild- oder anderen Datenträgern aufbewahrt (werden) können, wenn die Aufzeichnungen mit den Unterlagen übereinstimmen

und jederzeit lesbar gemacht werden können». Solchen Aufzeichnungen soll grundsätzlich die gleiche Beweiskraft zukommen wie den Unterlagen selbst, die nach der Uebertragung vernichtet werden dürfen. Um die Möglichkeit der Edition im Prozessfall sicherzustellen, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass im Streitfall die «Aufzeichnungen auf einem Bild- oder andern Datenträger... so vorzulegen (sind), dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind». Die Reproduzierbarkeit muss also auch nach dem künftigen Recht gewährleistet sein.

Im Bereich des **Datenschutzes** sind in verschiedenen Kantonen Vorstösse erfolgt, die allerdings bis heute zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben. Im Kanton Schaffhausen wurde bereits im Sommer 1972 ein Datenschutzgesetz der Volksabstimmung unterbreitet und abgelehnt. Weit fortgeschritten sind die Entwürfe der Kantone Aargau und Genf. Gesetzgeberische Arbeiten oder zumindest Postulate und Motionen sind sodann in den Kantonen Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Waadt und Zürich zu verzeichnen. Auf Bundesebene wurde im März 1971 eine Motion eingereicht, welche die Ausarbeitung eines Datenschutzgesetzes vorschlägt. Der Bundesrat regte in seiner Antwort die Einsetzung einer Studienkommission an, die nun auf Ende Jahr bestellt werden soll.

Weite Bereiche harren noch der gesetzlichen Bearbeitung. So wird man sich überlegen müssen, ob nicht gewisse **Formvorschriften** des geltenden Rechts (etwa die der eigenhändigen Unterschrift) nützliche Einsatzmöglichkeiten des Computers beeinträchtigen. Weiter wird – da das Personal von Rechenzentren ähnlich dem Arzt oder dem Anwalt oft Zugang zu vertraulichen Informationen hat – die Schaffung eines besonderen **Berufsgeheimnisses** für EDV-Fachleute zu erwägen sein. Auch der **Schutz von Computerprogrammen** ist in rechtspolitischer Hinsicht zu überdenken.

Der künftige Gesetzgeber wird **computerbewusst** arbeiten müssen. Er wird einerseits den legitimen Bedürfnissen automatisierter Datenverarbeitung Rechnung tragen, andererseits möglichen Missbräuchen Schranken entgegen stellen müssen. Im Spannungsfeld «Computer und Recht» ist ein vernünftiger Ausgleich zu finden, wobei im Zweifel dem Recht der Vorrang zukommen muss.

EDV-Digest

Stromversorgungssysteme für Computer

Für den Computer ist Stromversorgung ein notwendiges Uebel, gilt zudem als « primitiv » und wird daher in der Fachliteratur stark vernachlässigt. Dennoch stellt sie Probleme und ist ihre richtige Lösung für die Qualität des Rechnersystems wesentlich. Neben konventionellen projektgebundenen Lösungen gewinnen Geräte mit höherer Arbeitsfrequenz und einer möglichst flexiblen und dezentralen Versorgung an Bedeutung.

→: Stromversorgungssysteme für Computer. Elektronik 1974, Nr. 8, S. 299 bis 302. Mit 10 Abb.

Computergestütztes Marketing

Häufig wird auf den Einsatz des für die Unternehmung « lebenswichtigen » Marketing verzichtet, weil man den enormen Rechen- und Auswertungsaufwand fürchtet. Die Entwicklung und Selektion mathematischer Marketingmodelle bietet heute keine grossen Probleme mehr – schwieriger aber ist es, diese Modelle zahlenmässig

« mit Leben zu erfüllen » (Datenerfassung) und sinnvoll auszuwerten. Hier bieten sich dem computergestützten Informationssystem samt Datenbankkonzept reelle Entwicklungschancen. Voraussetzung sind jedoch « massgeschneiderte » Modelle für konkrete betriebsindividuelle Probleme, welche überdies dem Entscheidungsverhalten des Managements entsprechen sollen.

→: Computergestützte Marketing-Informationssysteme und Marketing-Modelle. IBM-Nachrichten 1974, Nr. 220, S. 95-98, und Nr. 221, S. 175-179.